

# **Stellungnahme zu den Empfehlungen des Arbeitskreises II und III von Hans-Dieter Wedig**

## Zum Arbeitskreis II

Die in diesem Arbeitskreis verabschiedeten Empfehlungen sind sicher mehr für Juristen interessant. Es ging hier weitgehend um die Konsequenzen aus der Reform des Rechtes des Berufungsverfahrens im Zivilprozess. Die Empfehlungen sind zu begrüßen, weisen sie doch darauf hin, dass hier eine unzumutbare Verkürzung des Rechtsweges droht.

## Zum Arbeitskreis III

Die Empfehlungen dieses Arbeitskreises enthalten zum Teil Selbstverständliches, sind aber insbesondere deshalb zu begrüßen, weil Geschädigten und insbesondere ihren Rechtsanwälten einige wesentliche Punkte deutlich gemacht werden, worauf sie bei Abschluss eines Abfindungsvergleichs hinweisen müssen.

Für Unfallopfer bedauerlich ist, dass sich der Arbeitskreis nicht dazu durchringen konnte, auf eine Änderung des § 843 Abs.3 BGB zu drängen. Nach dieser Vorschrift besteht statt des Anspruchs auf eine Schadensersatzrente ein Anspruch auf eine Abfindung in Kapital (eine Kapitalisierung) nur dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Konsequenz bleibt: Wenn ein von einem Versicherer vorgeschlagener Vergleich vom Unfallopfer nicht akzeptiert werden kann, muß er als Alternative eine Rentenzahlung wählen.